

# Filmfondsanleger schöpfen Hoffnung

Finanzgericht München weist Fiskus in die Schranken //

Investoren müssen womöglich weniger Steuern nachzahlen

Karsten Röbisch

Tausende Filmfondsanleger müssen die Steuernachforderungen des Fiskus möglicherweise nicht voll begleichen. Das Finanzgericht München hat als erstes Gericht überhaupt in der Sache einen Bescheid erlassen, der Investoren Hoffnung macht. Demnach müssen Filmfonds die von einer Bank garantierten Lizenzzahlungen zu Beginn der Laufzeit nicht vollständig aktivieren – mit der Folge, dass die hohen Verlustzuweisungen erhalten bleiben (Az.: 1 K 3669/09). Offen ließ das Gericht aber, wie die Schlusszahlung zu verteilen ist. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Richter widersprachen damit der Auffassung der bayerischen Finanzverwaltung. Sie hatte im Frühjahr 2009 die bis dahin gewährten Steuervorteile rückwirkend aberkannt. Betroffen von der Entscheidung sind alle von 1998 bis 2005 aufgelegten Medienfonds mit sogenannten Schuldübernahmeverträgen. Bei den Produkten garantierte eine Bank für die Schlusszahlung und die laufenden Gebühren des Lizenznehmers der Filmrechte. Dafür erhielt die Bank vom Fonds ein Entgelt.

Die Finanzbehörde wertet diese Vereinbarung als „abstraktes Schuldversprechen“. Das führt dazu, dass die Fonds den Barwert des Betrags von Beginn an aktivieren müssen und sich die Einnahmen über die Laufzeit des Fonds verteilen. Die anfänglichen Verlustzuweisungen, die während der Produktion der Filme zunächst entstehen, reduzieren sich dadurch von 90 Prozent auf bis zu zehn Prozent.

Den Fondszeichnern drohen seitdem Steuernachzahlungen in Millionenhöhe. Schätzungen zufolge zahlten von 1998 bis 2005 bis zu 100 000 Anleger rund 5,5 Mrd. Euro in leasingähnliche Medienfonds, dazu kommen knapp 9 Mrd. Euro in unternehmerische Beteiligungsmodelle. Allein die drei größten Initiatoren, KGAL, LHI und Hannover Leasing, warben rund 4,5 Mrd. Euro ein.

Diese Emissionshäuser hatten nach der Entscheidung des Fiskus Klagen angekündigt. Sie argumentieren, dass die Konstruktion der Fonds eng mit der Finanzverwaltung abgestimmt war und die Behörde noch 2008 die Schuldübernahme als unbedenklich eingestuft hatte. Das Finanzgericht München bestätigte nun ihre Sicht. Die Schuldübernahme sei nicht als abstraktes Schuldversprechen einzustufen. Der Fonds müsse den Kaufpreis nicht aktivieren, da das wirtschaftliche Eigentum am Film zum Vertragsabschluss noch nicht auf den Lizenznehmer übergegangen sei.

Das Emissionshaus Hannover Leasing, das die Klage angestoßen hatte, wertet den Gerichtsbescheid als Präzedenzfall. „Wir sind der Ansicht, dass diese Entscheidung des Finanzgerichts auf alle Medienfonds unseres Hauses übertragbar ist“, sagt Hannover-Leasing-Geschäftsführer Friedrich Wilhelm Patt. Auch andere Filmfonds könnten sich auf die Entscheidung berufen, meint Antoinette Hiebeler-Hasner, Steuerberaterin bei der Prüfungsgesellschaft Optegra HHKL. Zwar seien nicht alle Schuldübernahmeverträge über einen Kamm zu scheren. „Ein Großteil der Verträge dürfte aber mit dem im aktuellen Fall

identisch sein“, so Hiebeler-Hasner. Noch ist das Urteil allerdings nicht rechtskräftig. Es liege nun an der Finanzverwaltung zu entscheiden, wie sie weiter verfahren wolle, so Patt.

Die Behörde kann den Beschluss akzeptieren, Revision einlegen oder eine mündliche Verhandlung beantragen. Eine Sprecherin des bayerischen Finanzministeriums erklärte auf FTD-Anfrage, die Behörde werde die Entscheidung des Gerichts in den kommenden Wochen auf Bund-Länder-Ebene diskutieren. Da die Einspruchs-

frist gegen den Bescheid schon kommende Woche abläuft, ist davon auszugehen, dass das Ministerium provisorisch eine mündliche Verhandlung beantragen wird.

Bis zu einem rechtskräftigen Urteil könnten noch Jahre vergehen. Selbst im Erfolgsfall wäre nur geklärt, dass die Fonds nicht alle Zahlungen aus der Schuldübernahme von Anfang an aktivieren müssen. Offen bliebe, ob und, wenn ja, in welchen Raten der eigentliche Schlusskaufpreis zu verteilen ist. „Über die Verteilung der Schlusszahlung auf die Laufzeit des Fonds enthält der Bescheid keine Angaben“, so Hiebeler-Hasner. Im konkreten Fall war der Film noch nicht produziert, das Gericht sparte die Frage aus.

Die Finanzverwaltung dringt zumindest für die Schlusszahlung auf eine lineare Verteilung. Das würde ebenfalls dazu führen, dass die Verluste der Fonds in den Anfangsjahren geringer ausfallen würden und Anleger Steuern nachzahlen müssten – wenngleich nicht in der gleichen Höhe wie bei einer vollständigen Aktivierung aller Zahlungen. Gegen die lineare Aufschlüsselung sind weitere Klagen von Fondsanbietern anhängig.

Für Anleger ändert sich somit vorerst nichts. Die Finanzämter hatten eingewilligt, bis zu einer finalen Entscheidung die Vollziehung der geänderten Steuerbescheide auszusetzen. Die Investoren können aber freiwillig die Steuerschuld begleichen, um nicht eventuell noch Zinsen nachzahlen zu müssen. Denn sollten die Initiatoren in letzter Instanz scheitern, fallen für den Aussetzungszeitraum Zinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr an. Im umgekehrten Fall bekämen Anleger die freiwillig gezahlte Summe jedoch mit sechs Prozent verzinst.

## Bye-bye Hollywood

**Früher** Deutsche Privatanleger steckten seit Mitte der 90er-Jahre insgesamt 14,2 Mrd. Euro in Filmfonds, zeigen Zahlen des Analysehauses Feri. Mit Krediten belaufen sich die Investments der Fonds auf 17,5 Mrd. Euro.

**Heute** Medienfonds sind längst in der Versenkung verschwunden – aus gutem Grund: Viele Projekte flopten an der Kinokasse, außerdem bekamen zahlreiche Anleger Ärger mit dem Finanzamt.

## Aufstieg und Fall

Neuplatzierungen geschlossener Medienfonds in Deutschland in Mrd. €

